



Bundesverband
der Deutschen Vending-
Automatenwirtschaft e. V.

BDV e. V. | Universitätsstraße 5 | 50937 Köln

BMWi

Umweltministerium

[\(WR115\(at\)bmu.bund.de\)](mailto:WR115(at)bmu.bund.de)

als Wirtschaftsvereinigung der Betreiber von Getränke- und Verpflegungsautomaten erlauben wir uns, zu dem Referentenentwurf vom 19.11.2020 wie folgt Stellung zu nehmen.


Wir regen die folgenden Änderungen an:

- **Ausnahme für geschlossene Bereiche § 33 Abs. 1**
- **Klarstellung bei der Erleichterung für kleine Unternehmen § 34 Abs. 1**

Wie wir bereits bei unseren persönlichen Treffen und dem vorausgegangenen digitalen Dialog vom 13. November 2020 sowie in mehrfachen Eingaben zum Ausdruck gebracht haben, stehen über 80 % der Getränkeautomaten, die durch die geplanten Restriktionen für Getränkebecher betroffen wären, in Betrieben, wo sie der Mitarbeiterversorgung dienen. Seit jeher werden dort auf Verlangen der Unternehmen, in deren Gebäude die Automaten stehen, aus Gründen der Hygiene und Arbeitssicherheit neben Mehrweglösungen auch Einwegbecher eingesetzt. Für die gebrauchten Becher gibt es eine bewährte Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben; dass diese leeren Automatenbecher als Abfall auf öffentlichen Wegen und in die Natur gelangen, entspricht nicht der Praxis.

Getränkeautomaten, bei denen Becher eingesetzt werden, bilden mit über 60 % Umsatzanteil das wirtschaftliche Rückgrat unserer Branche. Nicht zu erfüllende gesetzliche Vorgaben in diesem Bereich würden nicht nur die Existenz, der fast ausschließlich mittelständisch geprägten Betreiber von Automaten gefährden, sondern auch die Mitarbeiterverpflegung in den Betrieben. Hierbei erlauben wir uns den Hinweis, dass die Automaten auch eine wichtige soziale Funktion haben. Nur durch Automaten konnte das realisiert werden, was in Chefetagen und Verwaltungsbereichen seit jeher möglich war: Eine Getränkeversorgung am Arbeitsplatz, unabhängig von der Hierarchie und somit auch für Mitarbeiter in den Produktionsbereichen – ohne lange Wege und abgezogene Pausenzeiten.

Die gesetzliche Etablierung einer verpflichtenden Mehrwegalternative in den § 33 und § 34 stellt für uns ein unüberwindbares Problem dar.



In der Betriebsverpflegung, wie zum Beispiel in Produktionsstätten, wird das verpflichtende Angebot von Mehrweg zukünftig in bestimmten Bereichen aus den folgenden Gründen nicht möglich sein:

- Keine Lagermöglichkeit für Mehrweggefäße vorhanden.
- Keine vorhandenen Spülmöglichkeiten, da Zu- und Abwasserleitungen fehlen.
- Arbeitsschutz und Hygienevorschriften der Betriebe mit dem Verbot für den individuellen Gebrauch von Mitarbeitertassen.
- Verlust an Arbeitszeit, für das Mehrweg-Handling.

In Produktionsbereichen gibt es in Teilbereichen **Hygiene- oder Arbeitssicherheitsrichtlinien, die Mitarbeiter auf die Nutzung von Einwegbechern beschränken**. Die Corona-Pandemie hat in vielen Betrieben diese Haltung noch verschärft, betriebsärztliche Verordnungen untersagen zum Teil den Gebrauch von Mehrweggefäßen.

In Bereichen, wo Mehrweg-Systeme angeboten werden können, muss die Rücknahme-Logistik hinter dem Mehrwegsystem gewährleistet werden. Wenn die Rücknahme der Mehrwegbecher über Rücknahmeautomaten erfolgt, muss das Prüfen, Waschen, Trocknen, die Qualitätskontrolle und das Magazinieren der Becher kalkuliert werden. Aufgrund der strengen Hygienerichtlinien ist der Abtransport der Becher nur in einem gesonderten Fahrzeug erlaubt., wobei die größte Herausforderung darin liegt, einen örtlichen Spüllogistiker zu finden.

Wir gehen zum derzeitigen Stand von einem Zuwachs an Kosten in Höhe von mindestens 40 Cent je Heißgetränk aus. Der aktuelle Durchschnittspreis eines Kaffee schwarz in der Mitarbeiterversorgung liegt derzeit zwischen 37 – 52 Cent. Die Implementierung eines servicebasierten Mehrwegsystems im Vending-Bereich würde somit den Preis für einen Kaffee fast verdoppeln, was in der höchst preissensiblen Mitarbeiterversorgung zu enormen Umsatzeinbrüchen führen würde.

Darüber hinaus ergibt sich eine für uns unüberwindbare technologische Schwierigkeit beim sogenannten „InCup-System“ für beispielsweise Suppen mit Einlage, löslichem Kaffee und Kakao. Hier werden Einwegbecher, vom Hersteller mit Getränke- oder Suppengrundstoffen gefüllt und versiegelt, in die spezielle Automaten gefüllt. In dem Automaten wird für die Zubereitung des gewünschten InCup-Produkts nur noch Heißwasser in die Becher geleitet. Die Mischung des Produktes mit Wasser erfolgt, durch die an der Innenseite des Einwegbechers eingepprägten Rillen (Verwirbelung von Wasser und Produkt). Dies führt zu einer sehr geringen Störungsanfälligkeit im Vergleich zu klassischen Automaten, da nur Wasser durch die Schläuche läuft und die Staubentwicklung durch das Mischen der Produkte entfällt. Die Befüllung der Automaten kann durch den Betreiber vor Ort erfolgen; diese Versorgungslösung ist für Stellplätze mit geringem Serviceeinsatz konzipiert. Für den sog. InCup-Bereich gibt es technologisch keine Mehrwegalternative. Aktuell wurde ein Hartpapier-Incup Becher entwickelt. Hohe Entwicklungskosten sind bereits investiert worden, um die 20.000 im Betrieb befindlichen InCup-Automaten auf Papierbecher umzurüsten.

Im Hinblick auf die soziale Funktion von Getränkeautomaten und die Tatsache, dass dort keine den öffentlichen Bereich belastenden Abfälle anfallen, bitten wir darum, für die auf Einwegbecher angewiesenen Getränkeautomaten, an die bei der Abfassung des Gesetzesentwurfes offensichtlich nicht gedacht wurde, eine Regelung vorzusehen, die den Betreibern der Getränkeautomaten das wirtschaftliche Überleben ermöglicht.

Daher regen wir mit Nachdruck an, für den Bereich Vending von der verpflichtenden Mehrwegalternative abzusehen.



Unsere konkreten Anliegen formulieren wir wie folgt:

1. Ausnahme für nicht öffentliche Bereiche § 33 Abs. 1

**In § 33 Abs. 1 (neu) wird in der dritten Zeile hinter den Wörtern "Ort des Inverkehrbringens" eingefügt:
"- soweit dieser öffentlich zugänglich ist -"**

Damit würde klargestellt, dass die Getränkebecher von Automaten, die in den Räumen bzw. auf dem Gelände von privaten Unternehmen stehen, von der Mehrwegverpflichtung ausgenommen werden.

2. Erleichterung für kleine Unternehmen § 34 Abs. 1

Sollte zu der vorstehenden Änderung keine Bereitschaft bestehen, bedarf die in § 34 (neu) für "kleine Unternehmen" vorgesehene Erleichterung einer Klarstellung in Bezug auf Automaten. Diese Klarstellung erscheint dringend erforderlich, weil ein Verkaufsautomat als "Kleinstbetrieb" nicht über Personal und nur über eine sehr kleine "Verkaufsfläche" verfügt.

Um bei der späteren Auslegung von § 34 Abs. 1 (neu) Schwierigkeiten zulasten der Automatenbranche zu vermeiden, halten wir es für dringend geboten, in den neuen § 34 Abs. 1, zweite Zeile, hinter das Wort "überschreitet" einzufügen:
"oder ihre Waren durch Automaten anbieten".

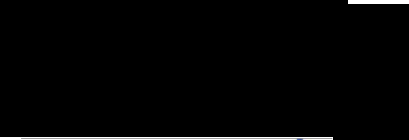

Damit würde klargestellt, dass es bei Verkaufsautomaten weder auf die Zahl der Mitarbeiter des Betreibers noch auf die gesamte Raumfläche der Umgebung des Automaten ankommen könnte.

Die Vending-Branche verfolgt das Ziel, Abfall zu vermeiden; die Automatenbetreiber reagieren mit aktiver Konsumentenansprache. Wir betonen noch einmal ausdrücklich, dass Mehrwegbecher für unsere Mitgliedsunternehmen schon seit Jahren eine feste Option sind, wenn und soweit nicht die Betriebe, die durch die Automaten versorgt werden, aus Gründen der Arbeitssicherheit auf Einwegbechern bestehen. Technisch wird dies heute schon vom Automaten durch eine „Becher-Storno-Funktion“ ermöglicht. Hierbei erkennt ein Sensor das untergestellte Gefäß des Mitarbeiters und verzichtet automatisch auf die Ausgabe eines Einwegbechers.

Würde es bei dem vorgesehenen Formulierungen in den §§ 33 und 34 (neu) bleiben, wäre der Abbau von Automaten und damit eine massive Existenzgefährdung vieler unserer Mitgliedsunternehmen, die ohnehin aufgrund der Corona-Krise Umsatzrückgänge von an die 50 % hinnehmen mussten, eine unabänderliche Folge.

Wir bitten deshalb dringend, unserem Begehren zu entsprechen.

Für zusätzliche Informationen zum Beispiel zur Zahl der betroffenen Betriebe bzw. Automaten stehen wir jederzeit zur Verfügung.



Geschäftsführer
01.12.2020